

# Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

**Vorlage-Nr.: 2012/0556**

**Veranlasser / Verursacher**

**Datum: 12.10.2012**

**Aktenzeichen:**

## **Berichtsvorlage**

**Berichtsantrag der Kreistagsabgeordneten Schmidt und Spohr vom 18.09.2012 zum Thema Asylsuchende im Landkreis Kassel**

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	09.11.2012	12	öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht zum Berichtsantrag der Kreistagsabgeordneten Swen Schmidt (Piratenpartei) und Helmut Spohr (Partei Mensch-Umwelt-Tierschutz) vom 18.08.2012 zum Thema Asylsuchende im Landkreis Kassel wird zur Kenntnis genommen.

**Sachverhalt:**

Dem Landkreis Kassel obliegt nach dem hessischen Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen vom 05.07.2007 (Landesaufnahmegesetz) unter anderem die Aufnahme und Unterbringung von Personen,

- denen der Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz gestattet ist. Dies sind insbesondere Personen, die sich im laufenden Asyl-/ Anerkennungsverfahren befinden und deren Ehegatten oder deren minderjährige Kinder,
- deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist und die sich trotz des abgeschlossenen und abgelehnten Asylverfahrens weiterhin in

der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfen, da z. B. der Ausreise Abschiebehindernisse entgegenstehen, die Abschiebungsandrohung noch nicht vollziehbar ist oder ein Folge- oder Zweit'antrag nach dem Asylverfahrensgesetz gestellt wurde. Abschiebehindernisse können entweder im Herkunftsland (z. B. allgemeiner Abschiebestopp) oder in der eigenen Person (gesundheitliche Umstände) begründet sein.

Durch den Fachbereich Soziales erhalten Asylsuchende und Ihre Familien Leistungen zur Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Erwerbsunfähige Flüchtlinge, deren Asylverfahren beendet ist und die über ein Bleiberecht verfügen, erhalten durch den FB Soziales Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII – Sozialhilfe). Erwerbsfähige Flüchtlinge mit einem Bleiberecht und ihre Familien erhalten durch das Jobcenter des Landkreises Kassel Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Im Fachbereich Jugend werden minderjährige Asylsuchende auf Grundlage der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII in Verbindung mit Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17.06.2008, „Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen“ versorgt.

Sämtliche unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF), die dem Landkreis Kassel asylverfahrensrechtlich zugewiesen sind, erhalten entsprechend der o.a. Vorgaben einen Vormund und werden im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

Junge Volljährige, die als umF eingereist sind und Jugendhilfe in Zeiten der Minderjährigkeit erhielten, werden über die Vollendung des 18. Lebensjahres nach Einzelfallprüfung weiter betreut, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 41 Sozialgesetzbuch VIII, Erforderlichkeit einer Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung, gegeben sind.

Zu den einzelnen Punkten des Berichtsantrages wird wie folgt berichtet:

**1.) Wie viele Asylbewerber gibt es aktuell im Landkreis Kassel?**

**2.) Wie viele laufende Asylanträge gibt es zur Zeit, und wie viele davon sind in Bearbeitung?**

**3.) Gibt es Zahlen zum Altersspiegel, der Herkunft und Religion der Menschen?  
Wenn ja wie sind diese Zahlen?**

Die Beantwortung der Fragen 1.) bis 3.) liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Landkreisverwaltung. Es wird auf die Antworten der gemeinsamen Ausländerbehörde für Stadt und Landkreis Kassel vom 09.10.2012 (Anlage 1) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.10.2012 (Anlage 2) verwiesen.

**4.) Wie viele „elternlose“ Kinder und Jugendliche sind darunter? (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)**

13 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) werden durch den Fachbereich Jugend betreut.

Hierzu liegen uns folgende Daten vor:

#### **Alter**

genanntes bzw. kalendarisches Alter (Lebensjahre)	Personenzahl
1-13	0
14	1
15	1
16	3
17	8
Summe	13

Der Aspekt der **Religionszugehörigkeit** gehört nicht zu den hiesigen obligatorischen Stammdaten. Daher liegt uns nur in einem Fall eine (freiwillige) Nennung vor; die Religionszugehörigkeit ist „Islam“.

#### **Herkunftsländer**

Herkunftsland	Personenzahl
Afghanistan	7
Iran	2
Indien	1
Somalia	1
Pakistan	1
ohne Angabe	1
Summe	13

#### **5.) Wo sind die Asylsuchenden aktuell untergebracht?**

Die nach dem Landesaufnahmegericht unterzubringenden Personen sind überwiegend in von diesen selbst angemieteten Privatwohnungen untergebracht. Die übrigen in einer Gemeinschaftsunterkunft in Fulda.

Sämtliche unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

In der Regel belegt der Landkreis Kassel eine Jugendhilfeeinrichtung des Trägers Hephata in Kassel-Stadt, Gießbergstraße. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden andere Jugendhilfeeinrichtungen belegt.

#### **5a) Wie viele Personen sind dezentral (in Wohnungen) untergebracht, wie viele in einer Sammelunterkunft**

Von den Personen, die vom Landkreis Kassel Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, leben

- 293 in Privatwohnungen und
- 116 sind in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

(Stand 01.10.2012)

**5b.) Wie stellt sich die Raumsituation in den Sammelunterkünften dar? Wie viele Personen müssen mit wie vielen anderen Flüchtlingen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen, ein Zimmer teilen? Wie groß sind die Zimmer?**

Es gibt in der GU 2-, 4- u. 6-Bett-Zimmer.

Die Größe der Zimmer beträgt 9,45 qm, 19,6 qm u. 25,2 qm

Derzeit wird die Höchstbelegung in den Zimmern zu 85% erreicht.

**6.) Was kostet die Unterbringung an den jeweiligen Standorten insgesamt und pro Person?**

Die Gesamtausgaben für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in der Gemeinschaftsunterkunft betragen von Januar bis einschließlich September 2012 ca. 140.822,00 €.

Die Kosten pro Person belaufen sich auf 7,20 € für jeden Anwesenheitstag für die Unterbringung und 0,85 € pro Tag für die Betreuung.

Die Gesamt- oder Durchschnittsausgaben für Unterkunftskosten in Privatwohnungen sind nicht ermittelbar, da sie auf den gleichen Konten wie verschiedene andere Sachleistungen verbucht werden.

Die Kosten der Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen ergeben sich aus den mit den jeweiligen Trägern abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Die Entgelte sind in einer Entgeltvereinbarung pro Person und Tag vereinbart. Die Höhe des Entgeltes variiert, je nach Personalschlüssel, zwischen 88,- € pro Tag bis 170,- € pro Tag zuzüglich Nebenleistungen (Taschengeld, Bekleidungspauschale, Ferienbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe etc.).

Mit der Verselbständigung in einer Wohnung des Jugendhilfeträgers, die damit Bestandteil der Einrichtung ist, geht ein geringerer Entgeltsatz einher.

**7.) Mit welchem Anteil werden die Kosten von der Stadt, dem Bund, und dem Land Hessen gezahlt?**

Der Landkreis Kassel erhält durch das Land Hessen gemäß § 7 Landesaufnahmegesetz eine Kostenerstattung. Diese deckt jedoch nur einen Teil des Gesamtaufwandes ab. Die vom Landkreis Kassel aufgewendeten und die durch das Land Hessen erstatteten Beträge sowie die Unterdeckung für die Jahr 2009 bis 2011 sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Jahr (Stichtag jeweils der 31.12. eines Jahres)</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Gesamtaufwendungen für Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen nach dem LAG (vor Aufwendungersatz durch das Land)	2.183.504 €	2.221.269 €	2.248.587 €
Aufwendungersatz nach § 7 LAG durch das Land	509.318 €	712.331 €	965.621 €
Unterdeckung nach Anrechnung des Aufwendungersatzes	1.674.186 €	1.514.357 €	1.282.966 €

Durch die Stadt und den Bund erhält der Landkreis Kassel keine Kostenerstattung.

Bei den umF ist in der Regel eine Fallgestaltung gemäß § 89 d Sozialgesetzbuch VIII gegeben. In diesen Fällen werden die dem Landkreis entstehenden Leistungsaufwendungen vollständig ersetzt.

In seltenen Ausnahmefällen erfolgt die Einzelfallkostenerstattung durch das Land Hessen im Rahmen einer Ermessensentscheidung; derartige Ausnahmefallgestaltungen liegen derzeit nicht vor.

#### **8.) Gibt es Bestrebungen im Landkreis Kassel, die Unterbringung dezentraler zu organisieren? Wenn nein, soll dies geändert werden? Wenn nein wieso nicht?**

Die Landkreisverwaltung hatte bereits in der Vergangenheit das Ziel, insbesondere Flüchtlingsfamilien, dezentral in Wohnungen unterzubringen. Dies lässt sich auch der bereits unter Frage 5.) geschilderten Tatsache entnehmen, dass bereits jetzt knapp 72 % der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG in Privatwohnungen leben. Eine Ausweitung des Bezugs von Privatwohnungen wird von der Landkreisverwaltung begrüßt und gefördert. Sämtlichen Leistungsempfängern ist gestattet, selbst Wohnungen anzumieten. Für die Übernahme der Unterkunftskosten gelten die gleichen Höchstgrenzen wie für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Zur Unterstützung der Leistungsempfänger bei der Wohnungssuche wurde bereits im September diesen Jahres in der HNA eine mehrspaltige Anzeige geschaltet.

Zudem ist aktuell geplant, neben der Gemeinschaftsunterkunft in Fuldatal zunächst an zwei weiteren Orten Unterkünfte zu schaffen. Geplante Standorte sind die Pommernkaserne in Wolfhagen und das Hotel Rosengarten in Vellmar.

Übergangsweise wird die nicht mehr genutzte Freizeiteinrichtung des Landkreises Kassel „Rotte Breite“ als Unterkunft für bis zu 40 Personen genutzt.

Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist aufgrund der Belegung von Standard-Jugendhilfeeinrichtungen bereits dezentralisiert.

Aktuell wird mit dem Träger Hephaata über eine weitere Jugendhilfeeinrichtung mit Standort in Vellmar verhandelt; es ist avisiert, dass die Einrichtung im November/Dezember 2012 in Betrieb gehen kann.

### **9.) Mit welchen Kosten wäre eine solche Unterbringung verbunden?**

Die Kosten für die Schaffung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte lassen sich momentan noch nicht genau beziffern. Nach überschlägigen Berechnungen werden die Kosten der aktuell betriebenen GU jedoch nicht überschritten.

Die Kosten für eine Ausweitung der Unterbringung in Privatwohnungen sind ebenfalls nicht bezifferbar, da die Mehrkosten oder Einsparungen im Einzelfall aufgrund der individuell abzuschließenden Mietverträge und der unterschiedlichen Familien- und Wohnungsgrößen stark differieren. Ab einem 3-Personen-Haushalt führt die Unterbringung in Wohnungen mit sozialhilferechtlich angemessenen Preisen regelmäßig zu einer Kostenersparnis für den Landkreis.

### **10.) Wie wird die Versorgung mit Lebensmitteln sichergestellt? (Beispiele: Wertmarken, Bargeld o.ä.)**

Sämtliche Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Geldleistungen für die eigenständige Verpflegung. Seit August diesen Jahres entspricht die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG aufgrund eines Urteils des BVerfG grundsätzlich der Höhe der Leistungen nach den SGB II und XII.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden entsprechend der Konzeption der Jugendhilfeeinrichtung voll umfänglich bedarfsdeckend verköstigt; auf die Berücksichtigung religiöser oder ethnischer Besonderheiten wird sorgfältig geachtet. Während der Wochentage wird im Gruppengefüge gemeinsam gefrühstückt, eine Köchin stellt die Mittagsversorgung sicher, Abendessen wird gemeinsam hergerichtet und eingenommen.

An den Wochenenden wird nach gemeinsamem (Klienten und Betreuungspersonal) Einkauf in Groß- und Kleingruppen mittels der eingekauften und zur Verfügung gestellten Lebensmittel unter Anleitung der sozialpädagogischen Fachkräfte von den umF selbst gekocht.

### **11.) Wie wird die Versorgung mit Kleidung und Mitteln zur Körperpflege sichergestellt?**

Für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG gilt das unter Frage 10.) gesagte entsprechend.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Mittel zur Körperpflege von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Zur Beschaffung von Kleidung wird eine Bekleidungspauschale gewährt. Die Bekleidungspauschale beträgt auf Basis der sogenannten hessischen Nebenkostenempfehlungen, Anlage 7 zur Rahmenvereinbarung über Leistungen und Entgelte in stationären Jugendhilfeeinrichtungen, Buchstabe K, derzeit monatlich 52 € und wird durch die Einrichtung an die Minderjährigen bar ausgezahlt.

**12.) Haben die Asylsuchenden Zugang zu Bildungsmaßnahmen? Wenn ja zu welchen? Mit welchen Kosten sind diese verbunden? Wenn nein, wieso nicht?**

Bildungsmaßnahmen wie Sprach- oder Integrationskurse sind im AsylbLG nicht vorgesehen. Sprachkurse werden jedoch bei karitativen Einrichtungen wie z. B. dem Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V. oder dem Kulturzentrum Schlachthof e.V. angeboten.

Kinder von Leistungsempfängern haben Zugang zu Kindertagesstätten und Kindergärten und besuchen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die jeweils alters- und bildungsangemessene Regelschule vor Ort. Zudem werden die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG überwiegend analog angewandt. Hieraus können u. a. Vereinsbeiträge, Aktivitäten der kulturellen Bildung, Freizeiten und Lernfördermaßnahmen finanziert werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten im Rahmen der Jugendhilfe einen vorbereitenden Sprachkurs Deutsch, der zur Teilnahme an der Regelschule befähigt.

Anschließend besuchen sie die jeweils alters- und bildungsangemessene Regelschule vor Ort.

**13.) Haben die Asylsuchenden Zugang zum Internet? Wenn ja, mit welchen Kosten ist dieser verbunden? Wenn nein, wieso nicht?**

Für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG gilt das unter Fragen 10.) und 11.) Gesagte entsprechend. Ein Internetzugang kann aus dem Regelsatz zu jeweils ortsüblichen Preisen finanziert werden. Die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft in FuldaLAL sind hierfür auf Mobilfunktechniken angewiesen.

In den Jugendhilfeeinrichtungen existieren Internetzugänge, die im Rahmen der jeweils spezifischen pädagogischen Regularien der Einrichtung genutzt werden können.

Inwieweit sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eigenständig mit internetfähigen Mobiltelefonen versorgen, ist für die hiesige Hilfegewährung kein Erhebungsmerkmal.

**14.) In welchem Umfang haben Asylbewerber Zugang zu medizinischer Versorgung?**

Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG haben im Rahmen der Krankenhilfe auf Grundlage des § 4 AsylbLG Zugang zum hiesigen Gesundheitssystem. Die Regelung des § 4 AsylbLG im Wortlaut:

**§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

Für Leistungsempfänger, die bereits über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) erhalten haben, besteht ein Anspruch nach § 2 AsylbLG. Die Kosten der medizinischen Versorgung werden dann in analoger Anwendung des SGB XII getragen. Der Leistungsumfang entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sämtliche unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben ebenfalls voll umfänglichen Zugang zum hiesigen Gesundheitssystem. Die Kosten werden i.d.R. im Rahmen der Krankenhilfe auf Grundlage des § 40 Sozialgesetzbuch VIII als Annexleistung der Jugendhilfe getragen.

**15.) Wie viele Flüchtlinge und andere Personen mit fremder Staatsangehörigkeit leben zur Zeit geduldet (Differenzierung nach Duldung / Gestattung) im Landkreis Kassel?**

**16.) Wie viele dieser Personen leben bereits seit mehr als 2 Jahren im Landkreis Kassel bzw. der Bundesrepublik Deutschland?**

**17.) Wie viele davon seit mehr als 5 Jahren?**

**18.) Wie viele davon seit mehr als 10 Jahren?**

**19.) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (gem § 25 V AufenthG) wurden in den Jahren 2008 bis 2012 jeweils bisher im Landkreis gestellt?**

**20.) Wie viele dieser Anträge wurden bisher positiv bzw. negativ entschieden?**

**21.) Was sind die Ablehnungsgründe?**

Die Beantwortung der Fragen 15.) bis 21.) liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Landkreisverwaltung. Es wird auf die Antworten der gemeinsamen Ausländerbehörde für Stadt und Landkreis Kassel vom 09.10.2012 (Anlage 1) verwiesen.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.10.2012 (Vorlage-Nr. 2012/0575) mit dieser Angelegenheit befasst.

**Anlage/n:**

Beschreibung
Berichtsantrag der Kreistagsabgeordneten Schmidt und Spohr vom 18.09.2012 zum Thema Asylsuchende im Landkreis Kassel
Anlage 1
Anlage 2